

V e r o r d n u n g

Des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassung „Brandecker Quelle“ und der Grundwasserfassung „Schrägbrunnen Lambert- steg“ des Zweckverbandes Heimbach-Wasserversorgungsgruppe, mit Sitz in Dornhan,

vom 5. Februar 1988

Aufgrund des § 19 Abs.1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), des § 96 Abs. 2 Nr. 2 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i. d. F. vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Heim – Wasserversorgungsgruppe wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassung „Brandecker Quelle“

Rechtswert: 3462290
Hochwert: 5356070
Flst.Nr.: 1919, Gemarkung Dornhan

Und zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Schrägbrunnen Lambertsteg“

Rechtswert: 3462400
Hochwert: 5355080
Flst.Nr.: 1889/1, Gemarkung Dornhan

Ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Dornhan und Busenweiler der Stadt Dornhan im Landkreis Rottweil sowie auf die Gemarkungen Betzweiler der Gemeinde Betzweiler-Wäldle und Peterzell der Stadt Alpirsbach im Landkreis Freudenstadt.

Umfang der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Zone III erstreckt sich ganz oder teilweise auf die Gewanne Mönchsberg, Mühlwald, Großes und Kleines Aischfeld der Gemarkung Dornhan, Allmendfeld, Salenegerten, Große Egerten, Gassen und Grundäcker, Baumegerten, Teich, Berg ob dem Flecken, Grubenegerten, Winterhalde und die Ortslage von Busenweiler mit Aischfeld der Gemarkung Busenweiler, Winterhalde, Winterhaldegerten, Riedern, Buchenrain, Aischfeld und Salenegerten der Gemarkung Betzweiler sowie Aischfeld der Gemarkung Peterzell, einschließlich der darin verlaufenden Straßen, Wege und Wasserläufe.

Umfang der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Zone II erstreckt sich ganz oder teilweise auf die Gewanne Mühlwald, Brandecker Tal, Schloßwäldle, Großes und Kleines Aischfeld der Gemarkung Dornhan, Heimbachwiesen, Teich und Schloßwäldle der Gemarkung Busenweiler sowie auf die Flst.Nrn. 925-929 der Gemarkung Peterzell, einschließlich der darin verlaufenden Straßen, Wege und Wasserläufe.

Umfang der Fassungsbereiche (Zone I)

Die Zone I für die >> Brandecker Quelle >> erstreckt sich auf Teile der Flst.Nrn. 1919 und 1920 der Gemarkung Dornhan.

Die Zone I für den >> Schrägbrunnen Lambertsteg >> erstreckt sich auf einen Teil des Flst.Nr. 1889/1 der Gemarkung Dornhan.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 2500 und 1 : 500, in denen die Zone III dunkelgrün, die Zone II ocker und die Zone I rot angelegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten liegt vom achten Tage der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg an für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wasserwirtschaft, den Landratsämtern Rottweil und Freudenstadt und den Bürgermeisterämtern der Stadt Dornhan, der Stadt Alpirsbach sowie der Gemeinde Betzweiler-Wälde aus. Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Karten bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutz der Weiteren Schutzzone

- (1) In der Weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:
1. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffe;
 2. Ablagern, Aufhalden von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund;
 3. Ablagern, Aufhalden von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund;
 4. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen; sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind, oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt;
 5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
 6. Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser und entwärmten Wassers;

7. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist;
8. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist;
9. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
10. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt;
11. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) erfaßt sind,
12. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben;
13. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen;
14. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
16. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation;
17. Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden;
18. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung;
19. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser und entwärmten Wassers;
20. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen;
21. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist;
22. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser;
23. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden;
24. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt werden;
25. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen;

26. Errichten und Betreiben von Campingplätzen;
 27. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist;
 28. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen;
 29. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen;
 30. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind;
 31. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
 32. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen, mit Ausnahme maschinell betriebener Schlauchanlagen mit Verteilerköpfen, die eine dosierte und gleichmäßige Gülleausbringung gewährleisten;
 33. Vorratslager von Dungstoffen;
 34. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen u. ä. Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;
 35. Großflächige Umwandlung von Wald;
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von 19. Dezember 1980 (BGBl. I, S.2335) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3

Schutz der Engeren Schutzzone

- (1) In der Engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:
1. Die für die Weitere Schutzzone genannten Handlungen (§ 2);
 2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung;
 3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bau-schutt;
 4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten;
 5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern, sowie von Wohnunterkünften;
 6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, Aufstellen von Wohnwagen;
 7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u. a.) von mehr als 1 m Tiefe sowie Sprengungen;
 8. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen;

9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen;
 10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr;
 11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers;
 12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen;
 13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe;
 14. Anlegen von Drainungen und Vorflutgräben;
 15. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und –mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe;
 16. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlamm-Kompost);
 17. Ausbringen von Fäkalien;
 18. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände und Viehtränken;
 19. Ausbringen von Silagewässern;
 20. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel;
 21. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen;
 22. Ausbringen von flüssigen, organischen oder mineralischen Düngemitteln;
 23. Ausbringen fester, organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
 24. Umbrechen von Wiesen in Ackerland;
 25. Umwandlung von Wald.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von 19. Dezember 1980 (BGBl. I, S.2335) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Schutz der Fassungsbereiche

In den Fassungsbereichen sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ § 2 und 3);
2. Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln;
3. Jegliche Nutzung, außer
- Mähnutzung

- Forstwirtschaftliche Nutzung unter Verzicht auf großflächige Kahlhiebe und Wurzelstockbeseitigung
- 4. Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Grasnarbe und der bei einer Aufforstung zum Anwachsen der Bäume unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung;
- 5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten;
- 6. Betreten durch Unbefugte.

§ 5

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbands Heim - Wasserversorgungsgruppe und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsgebiete umzäunen.

§ 6

Befreiung

- (1) Die Landratsämter Rottweil und Freudenstadt können auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 2, 3 u. 4 der Verordnung gelten nicht für Maßnahmen des Zweckverbandes Heimbach- Wasserversorgungsgruppe, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsämtern Rottweil und Freudenstadt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 6 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 8

Die Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO – vom 27. November 1987 (GBl. S. 742) sind zu beachten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1988

gez.
Dr. Nothhelfer